

Bedingungen für das Online-Banking der Bausparkasse

Fassung 10. Juni 2023

1. Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Geschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bausparkasse angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bausparkasse mittels Online-Banking abrufen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Bankings

Der Kontoinhaber benötigt für die Nutzung des Online-Bankings die mit der Bausparkasse vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bausparkasse als berechtigter Kontoinhaber auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bausparkasse dem Kontoinhaber zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN).

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bausparkasse und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Kontoinhaber zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) dem Kontoinhaber zur Verfügung gestellt werden:

- PIN-Brief,
- mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN).

3. Zugang zum Online-Banking

Der Kontoinhaber erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser seine Onlinekundennummer (OKN) und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bausparkasse eine Zugangsberechtigung des Kontoinhabers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kontoinhaber Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kontoinhaber muss Online-Banking-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bausparkasse bereit gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) autorisieren und der Bausparkasse mittels Online-Banking übermitteln. Die Bausparkasse bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bausparkasse sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bausparkasse

(1) Die Bausparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kontoinhaber hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten
- Das Guthaben ist ausreichend und das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vor, wird die Bausparkasse den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Kontoinhaber hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bausparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens zum Quartalsende im Rahmen des Kontoauszugs über die getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kontoinhaber ist verpflichtet die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der Bausparkasse gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Kontoinhaber hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per EMail weitergegeben werden.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

7.3 Sicherheitshinweise der Bausparkasse

Der Kontoinhaber muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bausparkasse zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bausparkasse angezeigten Daten

Soweit die Bausparkasse dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Empfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kontoinhabers zur Bestätigung anzeigt, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Kontoinhaber

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Kontoinhaber die Bausparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kontoinhaber kann der Bausparkasse eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kontoinhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bausparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kontoinhabers

Die Bausparkasse sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- den Online-Banking-Zugang oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bausparkasse

(1) Die Bausparkasse darf den Online-Banking-Zugang für einen Kontoinhaber sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bausparkasse wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bausparkasse wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.1.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Verfügungen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bausparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kontoinhaber ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor der nicht autorisierten Verfügung zu bemerken,

oder

- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten der Bausparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bausparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bausparkasse nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
- beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich).

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bausparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(5) Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(6) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Verfügungen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Kontoinhaber fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.1.2 Haftung der Bausparkasse ab der Sperranzeige

Sobald die Bausparkasse eine Sperranzeige eines Kontoinhabers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.1.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.